

B ü r g e r v e r e i n N ü r n b e r g - B r u n n e . V .

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Nürnberg-Brunn e.V.". Er umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brunn mit den Ortsteilen Brunn und Netzstall. Sitz des Vereins ist Nürnberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Belange des Stadtteils Brunn zu wahren und zu fördern, zur Verbesserung und Verschönerung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen beizutragen, den ländlichen Wohncharakter zu erhalten, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Jugendbetreuung sowie der Pflege des Heimatgedankens und des gemeinsamen Stadtteilbewußtseins zu betreiben. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Diese Ziele werden auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Streben nach wirtschaftlichem Gewinn selbstlos, ausschließlich und unmittelbar durch geeignete kulturelle und sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, ortsansässige Person werden. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie ortsansässig oder im Stadtteil tätig sind, wenn sie nach ihrer Zielsetzung und Tätigkeit nicht den Aufgaben und Zielen des Bürgervereins entgegengesetzte Zwecke verfolgen.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
 - b) in der Beitragszahlung mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - d) wenn dem Mitglied durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zu erstellen. Gegen den Beschluß des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beiträge

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Ausscheidens auch nicht anteilig erstattet. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, über eingebrachte Anträge abzustimmen und zur Vorstandschaft zu wählen oder gewählt zu werden. Juristische Personen können nicht gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist gehalten, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

3. Abschnitt

Organisation

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung des betreffenden Paragraphen schriftlich zu begründen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht andere Mehrheiten in der Satzung genannt sind.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstands,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Vorsitzenden von Arbeitskreisen,
 - d) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 der Satzung),
 - h) Grundsätzliche Entscheidungen, deren Auswirkung die Entwicklung des Ortsvereinsgebiets beeinflussen,
 - i) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und haben das Recht, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen einzusehen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erhalten.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, über Anträge, die ihr zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht.

- (10) Ist bei Neuwahl oder Wiederwahl der Vorstandschaft durch mehrere Vorschläge eine Mehrheit der Hälfte der abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten nicht erreicht worden, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- (11) Mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder, sind bei der Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Schriftführer und einem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Der engere Vorstand (= der Vorstand) besteht aus 7 zu wählenden Mitgliedern und dem Ortssprecher.

Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte

- den 1. Vorsitzenden,
- den 2. Vorsitzenden,
- den 3. Vorsitzenden,
- den 4. Vorsitzenden,
- den Schatzmeister,
- den Schriftführer und
- den Pressesprecher.

Im Vorstand hat der gewählte Ortssprecher Sitz und Stimme, sofern er Mitglied dieses Bürgervereins ist.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand,
 - b) den zu wählenden höchstens drei Beisitzern und
 - c) den gewählten Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft, außer dem Ortssprecher, werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Unabhängig von der Berechtigung des ersten und zweiten Vorsitzenden, den Verein nach außen hin zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen oder Willenserklärungen folgendes maßgebend:

- a) Erklärungen, die den Verein in der Höhe bis zu DM 500,-- je Gegenstand belasten, kann der erste Vorsitzende allein abgeben,
 - b) Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von DM 500,-- bis DM 5.000,-- je Gegenstand belasten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands,
 - c) bei über DM 5.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung des Vereinsinteresses einen Aufschub nicht duldet. Davon ist die Mitgliederversammlung schnellstmöglich zu unterrichten.
 - (6) Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstands finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende. Er koordiniert die Arbeit des Vorstands.
 - (7) Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten. Er kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung oder einer anderen Versammlung beschließen.
 - (8) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens fünf, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Zur Auflösung sind mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder, nötig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken (wohlthätigen Zwecken für Brunn) zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung des Bürgervereins Nürnberg-Brunn am 17. Juli 1984.
- (3) Die Satzung wurde geändert am 1. März 1985.

Der Bürgerverein Nürnberg-Brunn e.V.
ist am 29.10.84 unter der Nr. 1906
in das Vereinsregister beim Amtsge-
richt Nürnberg eingetragen worden.